



**VEREINFACHTE
ALLGEMEINE RECHTLICHE
VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

**DER
FLUGHAFEN WIEN GRUPPE**

**FÜR
MATERIELLE LEISTUNGEN u.
WARTUNGSVERTRÄGE**

(vereinf. ARV-FWAG mat. L.)

in Ergänzung zur ÖNORM B 2110: 2013 03 15

Fassung November 2018

Vorbemerkungen der FWAG:

Die vereinfachten Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen (vereinf. ARV-FWAG mat. L.) enthalten jene Bestimmungen, die dazu bestimmt sind, Bestandteil von Verträgen zu werden.

Die vereinf. ARV-FWAG mat. L. sind Vertragsbestimmungen für Bau-, Dienst- und Wartungsleistungen. Der Geltungsbereich der vereinf. ARV-FWAG mat. L. erstreckt sich auf Verträge zwischen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (kurz: FWAG), 1300 Wien-Flughafen, und mit ihr verbundener Unternehmen als Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (kurz: AN).

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 15. März 2013, soweit diese nicht durch die Bestimmungen der vereinf. ARV-FWAG mat. L. oder durch besondere Vereinbarungen abgeändert werden. Es werden in der Folge nur jene Unterpunkte angeführt, die abgeändert bzw. ergänzt werden.

1 Anwendungsbereich

gilt unverändert

2 Normative Verweisungen

gilt unverändert

3 Begriffe

zusätzlich gilt

3.16 Sicherheitsbereich

Sicherheitsbereich im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezeichnet den Teil der Luftseite (gem. Art. 3 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008), für den nicht nur eine Zugangsbeschränkung besteht, sondern weitere Luftsicherheitsstandards gelten. Der Sicherheitsbereich des Flughafens Wien ist immer ein sensibler Teil (gem. Punkt 1.1.3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010) des Sicherheitsbereiches.

4 Verfahrensbestimmungen

entfallen

5 Vertrag

abweichend gilt für

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1) die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- 2) das Angebotsschreiben samt allfälligen Verhandlungsprotokollen und Beantwortungen von Bieteranfragen, wobei zeitlich jüngere zeitlich älteren Dokumenten vorgehen;
- 3) die besonderen rechtlichen Vertragsbestimmungen für den Einzelfall („BRV“);
- 4) die vorliegenden vereinfachten Allgemeinen rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Gruppe für materielle Leistungen (vereinf. ARV-FWAG mat. L.);
- 5) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- 6) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- 7) Baubeschreibung, technischer Bericht, Terminpläne, Bescheide, Gutachten, SiGe-Plan u. dgl.;
- 8) Kalkulationsblätter, allerdings nur zur Ermittlung von Mehrkosten der Höhe nach
- 9) Normen technischen Inhaltes;
- 10) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 11) die ÖNORMEN A 2063 und B 2111;
- 12) Richtlinien technischen Inhaltes.

zusätzlich gilt

5.1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf dieses Vertragsverhältnis und etwaige zusätzliche Leistungen niemals Anwendung, dies auch dann nicht, wenn sie in Anboten, Lieferscheinen, Rechnungen oder anderem mehr abgedruckt sind und ihnen der AG nicht widersprochen hat.

zusätzlich gilt

5.4.3 Der AN ist dem AG insbesondere dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes, der NÖ Bauordnung, StVO, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes und die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Der AG weist den AN darauf hin, dass einschlägige Vorschriften üblicher Weise bei der für die Ausführung des Vertrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.

zusätzlich gilt

5.4.4 Luftfahrthindernisse

Geräte (z.B. Kräne, Bagger, etc.), die in der Sicherheitszone (gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 22. Oktober 1976, Zl. 33.106/17-I/6-1976 in der geltenden Fassung) zum Einsatz gelangen sollen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Das hierzu erforderliche Genehmigungsverfahren wird durch den AG in die Wege geleitet. Der AN hat sämtliche erforderliche Unterlagen rechtzeitig und vollständig an den AG zu übergeben, die ihn betreffenden Auflagen (z.B. Hindernisbefreiung auf Mast und Auslegern von Kränen) für Luftfahrthindernisse einzuhalten und die Kosten, die ihm aufgrund der Auflagen erwachsen, zu tragen. Der AG weist darauf hin, dass das Genehmigungsverfahren grundsätzlich zwischen 3 und 9 Wochen dauern kann. Die konkrete Dauer des Genehmigungsverfahrens obliegt ausschließlich der Behörde und der AG hat keinen Einfluss darauf.

zusätzlich gilt

5.4.5 Die für die behördliche Bewilligung bzw. für die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen sind bei der Übernahme, jedenfalls aber spätestens 6 Wochen (Verfahren beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT) respektive spätestens 3 Wochen (z.B. Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft) vor der Behördenverhandlung digital und in bis zu 6-facher Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

zusätzlich gilt

5.5.4 Die Kosten für die Erstellung der Bestandsdokumentation einschließlich der Unterlagen gem. Punkt 5.4.5 sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6 Leistung, Baudurchführung

6.2.3 Nebenleistungen

abweichend gilt für

9) Zubringen von Wasser, Strom von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Eine Entnahme ohne Zähler ist unzulässig. Soweit nicht anders geregelt, hat der AN die Zähler beizustellen, anzuschließen und monatlich die Verbrauchswerte dem AG zu übermitteln. Die Kosten für Wasser- und Stromverbrauch trägt der AG, soweit sie zur Erbringung der Leistung des AN erforderlich sind.

zusätzlich gilt

17) Entspricht der AN bewegliche Sachen des AG, hat der AN dem AG unverzüglich Entsorgungsnachweise unter genauer Bezeichnung dieser Sachen zu übergeben.

zusätzlich gilt für

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Es erfolgt generelle keine Beistellung von Gasanschlüssen.

zusätzlich gilt

6.2.8.11 Vom AN ausgewählte Produkte

Bei der Auswahl von Produkten ist darauf zu achten, dass die Herstellervorgaben hinsichtlich der Wartungs- / Inspektionsintervalle und Prüftätigkeiten nicht kürzer sind als jene der gängigen Regelwerke (z.B. NORMEN und TRVBs). Abweichungen davon sind nur unter Warnhinweis und gesonderter Freigabe durch den AG zulässig.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

zusätzlich gilt für

7.4.2 Ermittlung

Gibt es im Vertrag keine vergleichbaren Positionen, hat der AN entsprechende Rechnungen auf Aufforderung des AG vorzulegen. Es ist jedenfalls eine detaillierte und nachvollziehbare Preisermittlung vorzulegen. Boni und Rabatte, die der AN von Subunternehmern und Lieferanten erhält, sind bei der Preisermittlung in Abzug zu bringen.

7.4.5 Nachteilsabgeltung

abweichend gilt für Abs. 1

Erwächst dem AN, bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als **20%**, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten.

abweichend gilt für Abs. 3

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der **20%**-Grenze) abzugelten.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

zusätzlich gilt für

8.2.1 Allgemeines

Die Mengen sind vor Rechnungslegung mit dem AG abzustimmen (Kollaudierung), dies ist Voraussetzung für die Legung einer Rechnung. Nur eine vom AG bzw. dessen Bevollmächtigten gegengezeichnete Mengenermittlung gilt als prüffähige Rechnungsgrundlage.

abweichend gilt für

8.3.1.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und möglichst in elektro-

nischer Form zu übermitteln. Je elektronischer Rechnung ist ein E-Mail an rechnung@viennaairport.com mit einer pdf-Datei beginnend mit „Re“ oder „Inv“ für die Rechnung und pdf-Dateien für Rechnungsbeilagen beginnend mit „Bei“ oder „Att“ zu senden.

8.3.1.4 entfällt

zusätzlich gilt für

8.3.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und kumuliert aufzubauen.

abweichend gilt für

8.7.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten. Dieser kann nicht durch Sicherstellungsmittel abgelöst werden.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Hafrücklass zu ersetzen.

abweichend gilt für

8.7.3.1 Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Ergibt dies einen geringeren Betrag als € 2.000,-- wird kein Haftungsrücklass einbehalten.

Der Haftungsrücklass dient zur Besicherung von Ansprüchen jeder Art des AG gegen den AN, insbesondere von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen nach den § 21 ff IO.

8.7.4 Sicherstellungsmittel

Punkt 1) entfällt

abweichend gilt für

8.7.6 Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen 90 Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor Übernahme

gilt unverändert

10 Übernahme

zusätzlich gilt

10.1 Arten der Übernahme

Ab einer Auftragssumme über € 30.000.- erfolgt immer eine förmliche Übernahme. Bei Auftragssummen unter € 30.000.- hat der AG das Recht eine förmliche Übernahme zu verlangen.

11 Schlussfeststellung

gilt unverändert

12 Haftungsbestimmungen

abweichend gilt für

12.2.3.2 Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für alle Leistungen 3 Jahre.

abweichend gilt für

12.2.3.3 Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Entgegen der Bestimmung des § 933 Abs. 1 ABGB kann der AG seine Gewährleistungsansprüche innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen auch durch schriftliche Bekanntgabe der Mängel (Mängelrüge) geltend machen; eine gerichtliche Geltendmachung ist für die Wahrung der Frist nicht erforderlich.

12.3 entfällt

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

12.5.1 *entfällt*

12.5.2 *entfällt*

12.5.3 *entfällt*

stattdessen gilt:

Der AN übernimmt die alleinige Haftung für die – aus welchem Grund auch immer erfolgte - Verletzung von Schutzrechten. Er hat den AG gegen Ansprüche, welche die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte an ihn stellen, schad- und klaglos zu halten, außer die Verletzung wurde vom AG vorsätzlich verursacht.

zusätzlich gilt

13 Allgemeines

Es wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk

vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen.

zusätzlich gilt

14 Landside/Airside

14.1 Allgemeines

Innerhalb des Flughafengeländes gibt es im Wesentlichen zwei Bereiche (Nicht-Sicherheitsbereich = landside und Sicherheitsbereich = airside), für die unterschiedliche Sicherheitserfordernisse hinsichtlich Zutritt bzw. Durchsuchung von Personal und die Kontrolle von Liefergut gelten.

Im Wesentlichen regeln die folgenden Sicherheitsbestimmungen flughafenspezifische Besonderheiten. Diese Sicherheitsbestimmungen für landside und airside gelten additiv. Dies bedeutet, dass die Sicherheitsbestimmungen landside für alle AN bindend einzuhalten sind, zusätzlich die Sicherheitsbestimmungen airside nur für jene AN, die Leistungen in solchen airside-Bereichen zu erfüllen haben.

Als landside sind jene – sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden befindliche – Bereiche definiert, die öffentlich ohne Sicherheitskontrolle im Sinne der ZFBO bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zugänglich sind.

Als airside sind jene Bereiche definiert, welche nur kontrolliert im Sinne der ZFBO bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zugänglich sind. Die Zutrittsberechtigung zu den airside-Bereichen wird durch den AG personenbezogen sowie zeitlich und örtlich begrenzt ausgestellt. Innerhalb des airside-Bereiches besteht noch ein weiterer Sicherheitsbereich gemäß Punkt 3.16.

14.2 Landside

14.2.1 Reinigung und Vorkehrungen allgemein:

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zur vollständigen Beendigung der Leistungserbringung (z.B. Bau-/Montagearbeiten) den Erfüllungsort (die Baustelle) in Ordnung zu halten und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Staub- und Lärmentwicklung zu treffen, insbesondere hat er bei Bedarf die Straßenoberfläche zu säubern. Der AN wird darauf hingewiesen, dass Staubentwicklung zur sofortigen Baueinstellung führen kann und den AN Schadenersatzpflichten, etwa in Form von Mehrkosten des AG, treffen können.

Die Endreinigung ist noch vor Ablauf der Pönalettermine bzw. Fertigstellungstermine durchzuführen. Die Leistungen werden nur in gereinigtem Zustand übernommen.

Die Reinigungsarbeiten inkl. der gesetzeskonformen Entsorgung der Baustellenabfälle (z.B. Verschnitt, Schutt) sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

14.2.2 Entminungsdienst:

Vor Beginn von Grab- und Erdarbeiten im Bereich von Verdachtsflächen infolge Kampfmittelsondierung ist der AG rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Beistellung des allenfalls notwendigen Entminungsdienstes wird durch den AG veranlasst. Er trägt die Kosten für den Entminungsdienst.

Stillstandszeiten, die sich aus Tätigkeiten des Entminungsdienstes, insbesondere der Entsorgung von Kampfmitteln ergeben, sind bis zu einer Dauer von einem Arbeitstag mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Eine darüber hinausgehende Unterbrechung der Leistungserbringung wird nach gesonderten Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet, in diesem Fall wird sie auch bei der Bauzeitermittlung berücksichtigt, sofern sie am kritischen Weg liegt.

14.2.3 Sicherheitspolizeiliche Erfordernisse

In den Positionspreisen sind Behinderungen aufgrund von sicherheitspolizeilichen Erfordernissen (z.B. vorübergehende Sperre von bestimmten Dachflächen) zu berücksichtigen. Aus derartigen Behinderungen resultierende Mehrkosten werden nicht vergütet, sofern sie mindestens 24 Stunden vorher angekündigt werden. Die Vergütung erfolgt nur auf Dauer des Ereignisses. Eine Bauzeitverlängerung aus diesem Titel erfolgt nur, wenn das Ereignis länger als 8 Stunden dauert und sie am kritischen Weg liegt.

14.2.4 Geräte:

Es dürfen nur funkentstörte Maschinen und Geräte verwendet werden, so dass Störungen des Funkverkehrs und der Flugsicherungsanlagen vermieden werden (wie z.B. durch Diebstahlsicherungen von Kraftfahrzeugen). Die Verwendung von bei der Obersten Fernmeldebehörde zugelassenen Funkgeräten ist grundsätzlich zulässig.

14.2.5 Wind:

Es sind alle Bauteile, wegen der offenen Lage des Flughafensareals entsprechend den einschlägigen Normen zu dimensionieren bzw. auszulegen.

Alle provisorischen Bauteile, wie insbesondere Bauplanken, Gerüste, Verankerungen und Sicherungselemente sowie die Lagerung sämtlicher Materialien (z.B. Bau-, Aushub oder Verpackungsmaterialien) hat derart zu erfolgen, dass ein Aufwirbeln insbesondere durch Wind und durch Flugzeug-Blast nicht erfolgen kann, um beispielsweise Beschädigungen an Luftfahrzeugen zu vermeiden. Wird diese Vorgangsweise nicht befolgt, werden auf Kostenersatz die erforderlichen Maßnahmen vom AG oder durch Dritte durchgeführt.

14.2.6 Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung:

Eine eventuell erforderliche Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung ist vom AN vorzusehen; diese darf die Sicherheit des Flugbetriebes nicht einschränken, insbesondere darf keine Blendwirkung für den Tower und die Luftfahrzeuge bestehen. Die vom AN vorgesehenen Maßnahmen zur Baustellenbeleuchtung/Arbeitsplatzbeleuchtung sind dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

14.2.7 Verkehr:

Dem AN obliegt die Erwirkung von Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen für die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (z.B. Verkehrszeichen) und/oder Abschränkung der Baustelle/Montagestelle (des Arbeitsplatzes) und der Baustellenzufahrten (Arbeitsplatzzufahrten). Ferner obliegt dem AN die Aufstellung, Instandhaltung und Entfernung der erforderlichen Kennzeichnungen und/oder Abschränkungen. Die Kosten für derartige Maßnahmen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Eventuell unvermeidbare Verkehrsbeeinträchtigungen sowie die Benützung der öffentlichen Bereiche (Gehsteige, Abstellspuren etc.) zur (Bau-)Stofflagerung, (Bau-)Hüttenaufstellung u. dgl. sind nach Zustimmung des AG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 90 StVO). Gehsteige und sonstige Verkehrsflächen sind auf Anordnung des AG ohne

gesonderte Vergütung, sofern im Leistungsverzeichnis hierfür keine eigenen Positionen vorgesehen sind, durch Aufstellung von Pfostenwänden zu schützen. Ebenfalls muss der Ablauf von Niederschlagswasser ungehindert möglich sein. Vorhandene Straßengräben sind nach Beendigung der (Bau-)Arbeiten entsprechend zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

14.2.8 Arbeiten in von automatischen Brandmeldern überwachten Bereichen / Heißarbeiten:

a) Arbeiten in von automatischen Brandmeldern überwachten Bereichen:

Die Überwachung erfolgt im Wesentlichen durch optische Brandmelder, welche nicht in der Lage sind, Staub bzw. Dämpfe vom Brandrauch zu unterscheiden. Deshalb muss vor Arbeiten, bei denen Staub- oder Dampfentwicklung zu erwarten ist, die betroffene Brandmelderlinie abgeschaltet werden.

Hierbei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Brandmeldezentrale-Dienst (BMZ-Dienst) anrufen;
- Angabe Firmenname und Name des Anrufenden;
- Angabe von Unterzentrale und Linie;
- Angabe der Örtlichkeit;
- Angabe der Linie des nächsten Druckknopfmelders;
- Dauer der Arbeiten;

Alarmer, die durch Arbeiten bei nicht ausgeschalteten Brandmelderlinien verursacht werden und daher einen Feuerwehreinsatz auslösen, werden dem Verursacher, und sollte ein solcher nicht feststellbar sein, den gemäß 12.4 in Betracht kommenden AN verrechnet.

Im Zeitraum von der Abschaltung bis zur Wiedereinschaltung ist die bei der Abschaltung genannte Firma für die Alarmierung der Feuerwehr in diesem Bereich verantwortlich.

Vorgangsweise Alarmierung:

- Interner Notruf 122; oder
- Betätigen eines Druckknopfmelders.

Vor Verlassen des abgeschalteten und somit ungeschützten Bereiches ist beim BMZ-Dienst die Wiedereinschaltung zu veranlassen.

Sollte die Veranlassung der Wiedereinschaltung verabsäumt werden, führt die Feuerwehr eine Nachkontrolle durch, welche dem AN verrechnet wird.

b) Feuer- und Heißarbeiten:

Der AN ist verpflichtet, Heißarbeiten rechtzeitig vor deren Inangriffnahme der Flughafen-Feuerwehr zu melden und die Freigabe dieser Arbeiten zu beantragen. Dieser Verpflichtung haben auch sämtliche Subunternehmer des AN nachzukommen. Ohne den hierfür bei der Flughafen-Feuerwehr zu beziehenden „Freigabeschein“ dürfen derartige Arbeiten nicht begonnen werden. Den seitens der Flughafen-Feuerwehr angeordneten Auflagen ist unbedingt Folge zu leisten.

Jedenfalls hat/haben bei allen Heißarbeiten bzw. Tätigkeiten, die Brandgefahr hervorrufen können,

- den vor Ort beschäftigten Arbeitnehmern der Ort des nächsten Druckknopfmelders oder Telefons (Notruf 122) bekannt zu sein;
- Spalten, Schächte und brennbare Materialien abgedeckt zu sein;
- AN, die derartige Tätigkeiten verrichten, eigene geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher) bereitzustellen und griffbereit zu halten sowie darauf zu achten, dass jede Brandgefahr vermieden wird bzw. die Tätigkeiten durch geeignete Personen überwachen zu lassen. Nach Abschluss derartiger Tätigkeiten muss so lange überwacht werden, bis keine Brandgefahr mehr gegeben ist.

Durch Auflagen der Flughafen-Feuerwehr entstehende Aufwendungen in Bezug auf Heißarbeiten sind durch die vereinbarten Preise abgegolten. Bei Nichtvorlage des „Freigabescheines“ bzw. bei Nichteinhaltung oder nur teilweiser Einhaltung der Anordnungen der Flughafen-Feuerwehr haftet der AN für wie immer geartete Schadensfälle samt Folgeschäden und auch indirekte Schäden. Der AN trägt ferner die Verantwortung für einen dadurch nicht ausschließbaren Bauverzug.

Weiters sind bei Arbeiten im Zusammenhang mit brandgefährlichen Tätigkeiten die in den technischen Richtlinien der niederösterreichischen Brandverhütungsstelle TRVB 149 und die im Merkblatt der niederösterreichischen Brandverhütungsstelle Nr. 104 angeführten Regelungen einzuhalten.

c) Heißarbeiten in besonders gefährdeten Bereichen:

Bei solchen Tätigkeiten kann bei der Flughafen-Feuerwehr ein Brandschutz angefordert werden. Die Anforderung muss rechtzeitig, wenn möglich zwei Tage vorher, erfolgen. Hierbei ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- BMZ-Dienst anrufen;
- Angabe Firmenname und Name des Anrufenden;
- Angabe Firmenadresse;
- Angabe des Termins, der Dauer und der Örtlichkeit.

d) Bei Gefahr im Verzug ist die Flughafen-Feuerwehr zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten berechtigt.

e) Der AN anerkennt, dass bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen im Sinne dieses Abschnittes (14.2.8) vom AG einzelne Arbeitnehmer des AN abberufen und mit einem Arbeitsverbot am Flughafen belegt werden können. Die Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Abschnittes (14.2.8) gilt als ein vom AN zu vertretender Umstand, der die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages im Sinne von Punkt 5.8.1. 4. Absatz dieser vereinf. ARV-FWAG mat. L. offensichtlich unmöglich macht.

14.2.9 Künetten:

Sofern der Leistungsumfang des AN die Herstellung von Künetten umfasst, sind diese bis zum Zeitpunkt, zu dem eine endgültige Wiederherstellung von Straßendecken möglich ist, im verkehrssicheren Zustand (auch für flughafenspezifische Geräte, wie Schlepper) zu erhalten.

14.2.10 Lagerung von Erd- und Baumaterialien:

Die Lagerung von Materialien (z.B. Bau-, Aushub- oder Verpackungsmaterialien) ist am Flughafengelände nur mit Zustimmung des AG möglich und hat derart zu erfolgen, dass sowohl der Flug- und Betriebsverkehr als auch der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.

14.3 Airside (additiv zu landside)

14.3.1 Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen

Der AN ist verpflichtet, für seine im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens (= airside) beschäftigten Arbeitnehmer, selbständig und rechtzeitig sowie auf seine Kosten die erforderlichen Erlaubniskarten zu besorgen. Eine Erlaubniskarte wird nur dann ausgestellt, wenn der Mitarbeiter die Zuverlässigkeitsüberprüfung besteht und die EU-Sicherheitsschulung gemäß Verordnung (EG) Nr. 300/2008 iVm § 134a LFG und § 24 ZFBO besucht hat.

Die Schulung und anschließende Prüfung auf Deutsch nimmt ca. drei Stunden in Anspruch. Nach der Schulung erhält jede geschulte Person eine für den AN kostenpflichtige Flughafen-Erlaubniskarte, die die Zutrittsberechtigung dokumentiert. Die Erlaubniskarte ist sichtbar zu tragen und auf Verlangen den Beauftragten des Flugplatzhalters jederzeit auszuhandigen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt und dauert 28 Kalendertage ab dem Zeitpunkt der Einreichung.

Falls eine Flughafen-Erlaubniskarte eines Mitarbeiter des AN verloren geht, ist dies umgehend der Sicherheitszentrale der FWAG bekannt zu geben. Der AN hat die Ersatzkosten für den Austausch der Flughafen-Erlaubniskarte zu tragen.

14.3.2 Kontrolle von Flughafenlieferungen:

Lieferungen in Sicherheitsbereiche des Flughafens sind gemäß Verordnung (EU) Nr. 185/2010 und ergänzend Verordnung (EU) Nr. 173/2012 einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Es wird grundsätzlich zwischen „bekannten Lieferanten“ und „nicht bekannten Lieferanten“ unterschieden.

Flughafenlieferungen von bekannten Lieferanten unterliegen keiner technischen Kontrolle am Checkpoint, es wird nur der Status des Lieferanten kontrolliert. Der AN kann zum Zwecke der Anerkennung als „Bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 185/2010 bzw. Verordnung (EU) Nr. 173/2012, Anlage 9-A, eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben (Vordruck wird beigelegt). Im Rahmen dieser Erklärung ernennt der AN u.a. eine für Sicherheitsfragen zuständige Person, die dann ihrerseits die Personalschulungen organisiert und für die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben verantwortlich ist.

Flughafenlieferungen von nicht bekannten Lieferanten unterliegen einer technischen Kontrolle (wie insbesondere Sichtkontrolle, Röntgenkontrolle, Sprengstoffspurendetektion) am Checkpoint. Das Kontrollverfahren und die Kontrolldauer sind jeweils abhängig von der Art des Liefergutes.

Sämtliche, durch die erforderlichen Kontrollen entstehende Aufwendungen (als bekannter Lieferant oder die erhöhten Aufwendungen als nicht bekannter Lieferant) gehen zu Lasten des AN.

14.3.3 Funkschutz:

Wenn im Rahmen der Ausschreibung, in der Regel in den Vertragsbestimmungen für den Einzelfall und/oder dem Leistungsverzeichnis, „Funkschutz“ (eine Kontaktperson, die in Verbindung mit dem Tower steht) festgelegt wurde, ist dieser vom AN rechtzeitig, mindestens zwei Wochen im Vorhinein, bei der Flugplatzbetriebsleitung zu beantragen. Die für den Funkschutz anfallenden Kosten werden grundsätzlich vom AG getragen. Wenn aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, z.B. für Mängelhebungsarbeiten in der Gewährleistung, Funkschutz erforderlich wird, ist die Kostentragung jedoch vom AN zu übernehmen. Eine eventuelle Absage eines durch den AN angeforderten Funkschutzes ist bis maximal zwei Werktagen vor dessen Einsatz möglich. Erfolgt die Absage zu spät, hat der AN die durch die Bestellung des Funkschutzes verursachten Kosten zu tragen. Die mit dem Funkschutz für den AN verbundenen Erschwernisse und Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten sowie in der Terminplanung zu berücksichtigen.

14.3.4 Einschränkung der Betriebsbereitschaft:

Der AN hat dem AG aus der Erfüllung seines Auftrages resultierende erforderliche Einschränkungen der Betriebsbereitschaft (bezogen auf den Flugplatzbetrieb) mindestens acht Wochen vor der jeweiligen Einschränkung bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (z.B. Pläne) hiezu beizustellen. Die notwendigen Vorkehrungen gemäß § 4 ZFBO werden vom AG bei der Obersten Zivilluftfahrtbehörde beantragt. Der AG übernimmt keine Haftung für die Stattgebung dieses Antrages. Der AN kann keine Mehrkosten infolge Nichtbewilligung dieses Antrages geltend machen.

14.3.5 Erschwernisse durch den Flugbetrieb:

Es dürfen im Airside-Bereich nur die vom AG vorgegebenen Flächen befahren bzw. betreten werden. Für die Durchführung von Arbeiten im Airside-Bereich werden in der Regel die Baustellenbereiche/Arbeitsbereiche für den Flugverkehr gesperrt.

Arbeiten kleineren Umfangs sind erforderlichenfalls jedoch auch unter aufrehtem Flugbetrieb und unter Funkschutz zu verrichten. Derartige Erschwernisse und Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten sowie in der Terminplanung zu berücksichtigen.

14.3.6 Reinigung und Vorkehrungen – airside:

Die durch die Arbeiten des AN betroffenen Airside-Bereiche wie Vorfeldbereiche (inkl. Grünflächen), Rollwege und Pisten sind laufend zu reinigen und staubfrei zu halten. Die Reinigung hat sehr gründlich zu erfolgen, da durch das Aufwirbeln von Unrat (z.B. Papier, Säcke, Holzabfälle), Sand oder Staub durch die Triebwerke der Flugzeuge schwere Beschädigungen an ebendiesen entstehen können.